

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse Einwohnerrat	1
Einbürgerungsgesuche	1
Öffentliche Auflage «Gestaltungsplan Pilatusstrasse Ost»	2

EINWOHNERRAT

Rechtskraft der Einwohnerratsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Einwohnerratssitzung vom 10. März 2025 sind in Rechtskraft erwachsen. Die Referendumsfrist ist am 14. April 2025 ungenutzt abgelaufen.

EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Folgende Personen haben beim Gemeinderat Wohlen AG ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

- Pazeiro Baixinho Núria, 2009, w, Portugal, Aargauerstrasse 2, 5610 Wohlen
- Vaidya Jignesh, 1971, m, und Ehefrau Vaidya Priti, 1971, w, mit der Tochter Vaidya Kanhai, 2007, w, alle von Indien, Rebbergstrasse 2, 5610 Wohlen
- Vaidya Muskaan, 1999, w, Indien, Rebbergstrasse 2, 5610 Wohlen
- Sauer Bernhard Hero, 2013, m, Deutschland, Aargauerstrasse 9, 5610 Wohlen

- Prestele Clemens, 1978, m, und Ehefrau Mayer-Prestele Andrea Stephanie, 1979, w, mit den Kindern Prestele Kilian Mattis, 2013, m, und Prestele Feline Antonia Juli, 2015, w, alle von Deutschland, Rummelring 24, 5610 Wohlen
- Morina Ledijon, 2014, m, Kosovo, Industriestrasse 2, 5610 Wohlen
- Morina Lorik, 2009, m, Kosovo, Kapellstrasse 17, 5610 Wohlen
- Blancas Escobar Naomi, 2002, w, Spanien, Rotackerweg 2, 5610 Wohlen
- Moradi Sajad, 2006, m, Afghanistan, Friedhofstrasse 21, 5610 Wohlen
- Bandulewitz Birgit, 1967, w, Deutschland, Obere Farnbühlstrasse 25, 5610 Wohlen
- Paponja Petar, 2009, m, Kroatien, Aargauerstrasse 11c, 5610 Wohlen
- El Bitar Jasmína, 2009, w, Libanon, Ehrunsbachstrasse 26, 5610 Wohlen
- El Bitar Patricia, 2012, w, Libanon, Ehrunsbachstrasse 26, 5610 Wohlen

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat Wohlen (Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen) eine schriftliche Eingabe zu jeder oben aufgeführten Person einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.

ÖFFENTLICHE AUFLAGE «GESTALTUNGS- PLAN PILATUSSTRASSE OST»

Der Gemeinderat hat am 7. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gestaltungsplan Pilatusstrasse Ost mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

Änderung 1: Für die Parzelle 2756 wird eine Anschluss- und Durchfahrtsmöglichkeit an die Tiefgarage im Gestaltungsplan gewährt. Dafür wird eine Dienstbarkeit für ein gegenseitiges Recht gefordert und der entsprechende Baubereich leicht ausgedehnt. Der Situationsplan und die Sondernutzungsvorschriften § 8 wurden entsprechend angepasst.

Änderung 2: Im Baubereich D wurde das oberste Geschoss in der Fläche reduziert und die anrechenbare Geschossfläche im Gestaltungsplan entsprechend angepasst. Da das Höhenmass im mittleren Teil im Baubereich D reduziert wurde, wurde auch der Situationsplan mit einer Schraffur ergänzt. Zusätzlich wurde eine Bestimmung zur Brüstungsregelung ergänzt. Die Änderungen finden sich in den §§ 9, 13, 14, 33 Sondernutzungsvorschriften.

Änderung 3: Der Standort für Besucherparkierung wurde von hinter dem Baubereich D an die Pilatusstrasse verlegt. Der Situationsplan wurde angepasst. Auf der Fläche hinter Baubereich D, die bislang für die Parkierung vorgesehen war, wurde die ökologische Ausgleichsfläche erweitert.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Entscheid nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

a) aufzuzeigen, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeinde Wohlen, im Bereich Planung, Bau und Umwelt eingesehen werden.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplans Pilatusstrasse Ost wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 Baugesetz, BauG).
